

# **SATZUNG**

(6. Überarbeitung)

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen 1. PBC Friedrichshain.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist in Berlin.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist das Betreiben des Pool-Billard-Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und andere Personen erhalten keine Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins; die seinem Zweck widersprechen.
- (4) Mitglieder des 1.PBC Friedrichshain dürfen innerhalb des Ligabetriebes der DBU nicht im Namen anderer Vereine an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben teilnehmen, an denen aktuell auch Einzelspieler bzw. Mannschaften des 1.PBC Friedrichshain teilnehmen können..

## **§ 3**

### **Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung eines regelmäßigen Trainings und der Teilnahme an den vom Billard-Verband-Berlin e.V., (BVB 49/76 e.V., Mitglied im Landessportbund Berlin e.V., (LSB)) veranstalteten Meisterschaften und Turnieren.

**§ 4****Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 5****Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede beschränkt und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Der Antragsteller muss erklären, ob er dem Verein als aktives oder passives (förderndes) Mitglied beitrifft.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, der Zahlung einer Aufnahmegebühr und Kautions wirksam. Bei Minderjährigen hat der Erziehungsberechtigte gegenzuzeichnen.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§ 6****Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

**§ 7****Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds, ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 8**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Gesamtsumme auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet wurde. Die Mahnung muss mit Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag muss monatlich im Voraus entrichtet werden, spätestens bis zum 1. des Monats und ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Bei fehlendem Eingang auf dem Vereinskonto wird ab dem 5. des Monats eine Zahlungserinnerung versendet, ab dem 15. des Monats erfolgt die 1. Mahnung.
- (4) Es wird eine Aufnahmegebühr und Kautions erhoben.
- (5) Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitgliedsbeiträge auf das Vereinskonto eingezahlt werden.  
Eine Barzahlung der Mitgliedsbeiträge wird nicht akzeptiert.

## **§ 10 Vereinsstrafen**

- (1) Vereinsstrafen sind
  1. Verwarnung,
  2. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
  3. Ausschluss aus dem Verein - § 7 - und
  4. Streichung der Mitgliedschaft - § 8 -.
- (2) Sie können verhängt werden bei Disziplinosigkeiten, unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten, Schulden gegenüber dem Verein.
- (3) Die Strafen werden vom Vorstand verhängt, mit Ausnahme der Strafen nach Absatz (1) Punkt 3; hierbei stimmt die Mitgliederversammlung ab.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand und
  2. die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer und kann sich aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter muss sich der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Kassierer befinden.
- (3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig und Mitglied des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann auch während seiner einjährigen Geschäftszeit abgewählt werden.

**§ 13****Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die Verpflichtungen begründen können die den Betrag von 150 Euro übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

**§ 14****Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  2. einmal jährlich
  3. binnen eines Monats, wenn mehr als 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen

**§ 15****Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Bei der Berufung muss die Tagesordnung (Gründe) angegeben werden.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes.

**§ 16****Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens sechs Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erhalten - Abs. 5. –
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Wird über ein Mitglied des Vereins abgestimmt, darf dieses nicht mit abstimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Ziel hat, ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift zu lesen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung - § 17 Abs. 5 - aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin - Friedrichshain, den 31. Aug. 1994

1. Überarbeitung am 16. Juli 1997
2. Überarbeitung am 03. August 2000
3. Überarbeitung am 01. August 2003
4. Überarbeitung am 12. November 2005
5. Überarbeitung am 07. August 2007
6. Überarbeitung am 24. Februar 2012